



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Satzungen des ZV VRR und der VRR AÖR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	J/X/2023/0612	10.11.2023	4

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	06.12.2023	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Im Rahmen der Übernahme von Gesellschaftsanteilen der RegioBahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH ist eine Änderung sowohl der Satzung des ZV VRR als auch der AÖR-Satzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AÖR empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß **Anlage 1** (rechte Spalte) zu dieser Beschlussvorlage zu.
2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung der VRR AÖR gemäß **Anlage 2** (rechte Spalte) zu dieser Beschlussvorlage zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Infolge der Abellio-Insolvenz wurde in den politischen Gremien der Wunsch geäußert, bei möglichen weiteren Marktaustritten von Eisenbahnverkehrsunternehmen zukünftig besser gewappnet zu sein. Zu diesem Zweck wurde intensiv eine Beteiligung der VRR AöR an der RegioBahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH geprüft.
2. Der mögliche Erwerb von Geschäftsanteilen an der RegioBahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH macht eine Änderung der der Satzung des VRR AöR und eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR erforderlich, da aktuell eine unternehmerische Beteiligung der VRR AöR an Verkehrsunternehmen nicht zulässig ist.